

Qualitätsbericht

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: 5-jährlich Erschienen im: Januar 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen: Gruppe: VID, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 4315, Fax: +49 (0) 611 / 72 - 4000 oder E-Mail: steuern@destatis.de

Kurzfassung

3	
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Bezeichnung der Statistik: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik. Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Periodizität: 5-jährlich (erstmals 2002), ab 2008 jährliche Bundesstatistik. Erhebungseinheiten: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Rechtsgrundlagen: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 	
1409), in seiner jeweils geltenden Fassung. 2 Zweck und Ziele der Statistik	Seite 4
 Erhebungsinhalte: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten. Zweck der Statistik: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. 	
 Hauptnutzer/- innen der Statistik: Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft. 	
3 Erhebungsmethodik	Seite 4
 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern. Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt. 	
4 Genauigkeit	Seite 5
 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Außergewöhnliche Fehlerquellen: Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist. 	e
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 5
 Aktualität endgültiger Ergebnisse: Die Veröffentlichung erster Ergebnisse erfolgt 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres. 	Jones J
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	Seite 6
 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 erste Statistik nach neuer Methode. Fünfjährlich, damit Abbildung eines mehr oder weniger zufällig entstandenen Teils aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge. 	(
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	Seite 6
• Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.	
8 Weitere Informationsquellen	Seite 6
 Publikationswege, Bezugsadresse: Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird online im Publikationsservice veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgenden Link abgerufen werden: http://www- 	
$ec. destatis. de/csp/shop/sfg/sfgsuchergebnis.csp? action = newsearch \& op_EVASNr = startswith \& search_EVASNr = 736$	
 Kontaktinformation: Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Statistisches Bundesamt Gruppe VID Steuern 	
65180 Wiesbaden Tel.: 0611 / 75 - 4315: Fax: 0611 / 72 - 4000; E-Mail: steuern@destatis.de	

2

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (EVAS-Nr. 73611).

1.2 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin

Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsiahr folgenden Jahres (15. Februar 2008 für das Berichtsiahr 2007).

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

5-jährlich (erstmals 2002), ab 2008 jährliche Bundesstatistik.

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen etc. zu keiner Steuerfestsetzung kam.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.8.3 Landesrecht

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Entfällt.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 A0) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, folgende Merkmale erfasst:

a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten; b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

2.2 Zweck der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Bundesministerium der Finanzen, Länderfinanzministerien, weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Im Rahmen des vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschusses "Finanz- und Steuerstatistik" haben die Nutzer die Möglichkeit, Fragen und Anregungen einzubringen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern erhoben.

3.2 Stichprobenverfahren

Entfällt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von insgesamt 50 ausgewählten Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Das jeweils zuständige Finanzamt bestimmt sich für den steuerpflichtigen Erwerb aus dem (zuletzt) zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Statistischen Datenblätter werden in der Veröffentlichung "Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007" im Publikationsservice veröffentlicht.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur gesonderten und einheilichen Feststellung .

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Entfällt.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fntfällt

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Entfällt.

4.3.4 Imputationsmethoden

Entfällt

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Entfällt.

4.4 Laufende Revisionen

Entfällt.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Entfällt.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Entfällt.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, können nicht in die Statistik einbezogen werden.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Entfällt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen. Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so bereits 10 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

5.3 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 10 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren wiederholt wird. Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu

früher lediglich die Erwerbe erfasst werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährlichen Turnus der Erhebung kann die neue Statistik lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre 2002 und 2007) ist uneingeschränkt möglich.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben Entfällt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Entfällt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird online im Publikationsservice veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgenden Link abgerufen werden:

https://www-

ec.destatis.de/csp/shop/sfg/sfgsuchergebnis.csp?action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=736

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt Gruppe VID Steuern 65180 Wiesbaden Tel.: 0611 / 75 - 4315 Fax: 0611 / 72 - 4000

E-Mail: steuern@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002. In: Wirtschaft und Statistik 9/2004, S.1028-1035.

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen. In: Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

In: Wirtschaft und Statistik 9/2006, S.952-973, (Gastbeitrag).